

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.07.1973 (BOBL. S. 226, BER. S. 307) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BOBL. S. 343) UND DER §§ 36 UND 37 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 27.07.1973 (NDS. GVBL. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH 2. VERORDNUNG VOM 30.12.1978 (NDS. GVBL. S. 218) I.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 18.07.1973 (NDS. GVBL. S. 360) ZULETZT GEÄNDERT DURCH 2. VERORDNUNG VOM 30.12.80 (NDS. GVBL. S. 430) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.06.82 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 1 VOM (NDS. GVBL. S. ...) HAT DER RAT DER STADT LOHNE

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23-C- / II / ANGEHÖRIGEN ÜBER BEBAUUNGSPLANES NR. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN WICHTIGSTEN / HEBENDEN (2) TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN - SOWIE DEN NACHSTEHENDEN VERORDNUNGEN (3) ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG (4) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

LOHNE DEN 27.10.1982

GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (SIEGEL) GEZ. NIESEL (SIEGEL)
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

- 1) Entsprechend dem letzten Stand eintragen
- 2) Strichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbescheid gefaßt wurde

Gem. Lohne Flur 27
Maßstab 1:1000

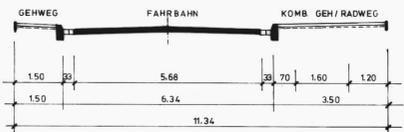
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN DIESE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN.
- ANLAGEN NACH § 9 ABS. 3 ZIFFER 1 DER Bau NVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG UND ANLEGNUNG VON STELLPLÄTZEN
- BEI DER ERSTELLUNG VON GWERBE- U. INDUSTRIEANLAGEN IST DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE HINSICHTLICH DER EINGRÜNNUNG UND EINBINDUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IN DIE LANDSCHAFT ZU BETEILIGEN.
- DIE ERRICHTUNG VON TRANSFORMATORENSTATIONEN IM PLANBEREICH NR. 23 C / II IST BEI BEDARF GEM. § 14 (2) Bau NVO ZULÄSSIG.
- IM EINGESCHRÄNKTEN IND. GEBIET (Gle2) SIND GEM. § 1 (5) Bau NVO NUR BETRIEBE ODER BETRIEBSARTEN ZULÄSSIG, DEREN EMISSIONEN NICHT WESENTLICH STÖRENDE SIND.
- IM EINGESCHRÄNKTEN IND. GEBIET (Gle1) SIND GEM. § 1 (5) Bau NVO NUR BETRIEBE ODER BETRIEBSARTEN ZULÄSSIG, DEREN EMISSIONEN NICHT ERHEBLICH BELÄSTIGEND SIND.

HINWEISE

- MIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 23-C- / II WERDEN FÜR SÄMTLICHE FLURSTÜCKE INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR. 23-C- / I DIE FESTSETZUNGEN DES BISHERIGEN BEBAUUNGSPLANS NR. 23-C RECHTSUNWIRKSAM.
- DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEMÄSS § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES IN DER FASSUNG VOM 24.09.1980 (NDS. GVPL. S. 359) MIT DER VERKEHRÜBERGABE ALS GEWIDMET.
- SIND BEI BAU- UND ERDARBEITEN NÄHERUNGEN AN DIE VERSORGNUNGSEINRICHTUNGEN ZU ERWARTEN, IST DIE EWE ZU BETEILIGEN.

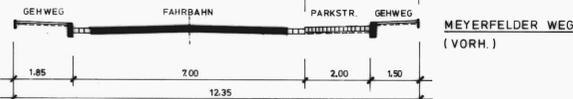
STRASSENPROFILE



BRANDSTRASSE (GEPL.)



MEYERFELDER WEG (VORH.)



MEYERFELDER WEG (VORH.)

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.11.1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 23-C- / II BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 1 ABS. 1 BBAUG AM 10.04.1981 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEZ. NIESEL (SIEGEL)
STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERKFLUR: 27 MAßSTAB: 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT VECHTA
AM 5.6.1981 AZ. 05.103.N.2-V.378.80-369

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTLICH BILDENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM NOV. 80). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

VECHTA DEN 25.10.82

KATASTERAMT VECHTA (SIEGEL)
GEZ. BLÖHMER (SIEGEL)
UNTERSCHRIFT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEBEREITET VON DER STADT LOHNE - BAUAMT

LOHNE DEN 25.08.1982

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.02.1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.02.82 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 13.04.1982 BIS 13.05.1982 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN.

LOHNE DEN 27.10.1982

GEZ. NIESEL (SIEGEL)
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.08.1982 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 26.08.1982 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LOHNE DEN 27.10.1982

GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (SIEGEL) GEZ. NIESEL (SIEGEL)
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜHRUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ ...) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH-RECHTLICHEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 14 ABS. 3 BBAUG VOM DER GENEHMIGUNG AUSGEGANGEN.

LOHNE DEN 27.10.1982

GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (SIEGEL) GEZ. NIESEL (SIEGEL)
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜHRUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ ...) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH-RECHTLICHEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 14 ABS. 3 BBAUG VOM DER GENEHMIGUNG AUSGEGANGEN.

LOHNE DEN 27.10.1982

GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (SIEGEL) GEZ. NIESEL (SIEGEL)
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜHRUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ ...) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH-RECHTLICHEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 14 ABS. 3 BBAUG VOM DER GENEHMIGUNG AUSGEGANGEN.

LOHNE DEN 27.10.1982

GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (SIEGEL) GEZ. NIESEL (SIEGEL)
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜHRUNG VOM (AZ ...) BEI TRITTEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM (AZ ...) BIS (AZ ...) ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM (AZ ...) ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LOHNE DEN 27.10.1982

GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (SIEGEL) GEZ. NIESEL (SIEGEL)
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 25.2.1983 IM AMTSBLATT NR. 8 DES REG.-BEZ. WESER-EMS BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 25.2.83 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LOHNE DEN 04.03.1983

GEZ. NIESEL (SIEGEL)
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

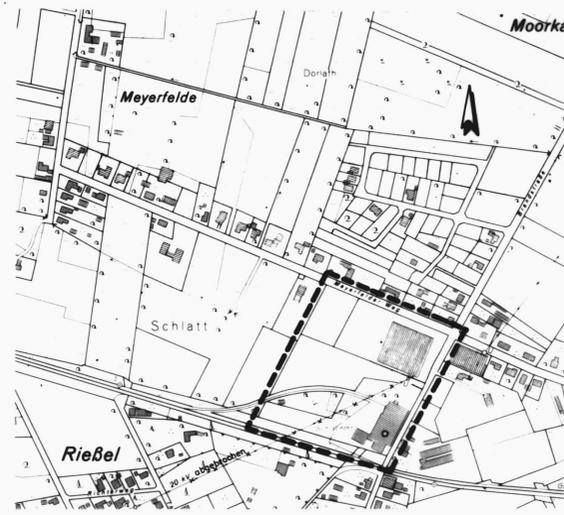
LOHNE DEN 04.03.1983

GEZ. NIESEL (SIEGEL)
STADTDIREKTOR

Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG + § 16 Abs. 1 S. 1 BBAUG)</p> <p>WS Kleingewerbegebiet WR Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet WU Mischgebiet WV Gewerbegebiet Gle2 Industriegebiet, eingeschränkt (s. Text, Fests. Pkt 5.) Gle1 Industriegebiet, eingeschränkt (s. Text, Fests. Pkt 5.)</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG + § 16 Abs. 1 S. 1 BBAUG)</p> <p>Zahl der Vollgeschosse II als Höchstgrenze Zwischendach Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Baumassenzahl</p>	<p>Bauweise Baubauweise Baubauweisen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG + § 16 Abs. 1 S. 1 BBAUG)</p> <p>Offene Baubauweise, Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 150m, zulässig Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässig Geschlossene Bauweise Sonderbauweise (s. Bebauungsplan Nr. 23-C- / II)</p>
<p>Sonstige Darstellungen und Festsetzungen</p> <p>Mit dem Fahr- und Leitungsstreifen zu befestigende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungszonen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p> <p>Bestimmte Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p> <p>Flächen für die Errichtung von Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p> <p>Flächen für die Errichtung von Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p> <p>Flächen für die Errichtung von Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p>	<p>Kennzeichnungen und nützliche Übernahmen</p> <p>Umgebung der Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p> <p>Naturschutzgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p> <p>Denkmalschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p> <p>Fläche für die Errichtung von Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p> <p>Fläche für die Errichtung von Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)</p>	<p>Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise</p> <p>Offenes Gebäude Wohnhaus Wirtschafts- und Industriegebäude Mauerwerk Flächenbegrenzung Flächenbegrenzung Rechter Winkel 90° Rechter Winkel 90° Elektrizität Gas</p>



BEBAUUNGSPLAN NR. 23-C/II
FÜR DAS GEBIET „RIESEL“ - SÜDLICH MEYERFELDER WEG/BRANDSTR.

